

<b>Zeitschrift:</b>	Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
<b>Herausgeber:</b>	Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
<b>Band:</b>	28 (1972)
<b>Heft:</b>	5-6
<b>Artikel:</b>	Gleiche Verantwortung - gleiche Rechte : la Tour-de-Peilz, 9. Mai 1972
<b>Autor:</b>	Girard-Montet, G. / Heinzelmann, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-845681">https://doi.org/10.5169/seals-845681</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Gleiche Verantwortung — Gleiche Rechte**

La Tour-de-Peilz, 9. Mai 1972

Sehr geehrter Herr Präsident,

Mit Interesse hat der Schweizerische Verband für Frauenrechte von Ihrer Kommission gehört, welche sich mit den Vorarbeiten zu einer Revision des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 25. 9. 1952 befasst. Nachdem Ständerat Herr Dr. Ulrich Luder am 15. 3. 1972 ein weiteres Postulat eingereicht hat, dessen Text zu verschiedenen Interpretationen Anlass gibt, gestatten wir uns, im Hinblick auf den Fortgang Ihrer Arbeiten von der Sicht unseres Verbandes aus unsere Vorschläge zu der im Gang befindlichen Revision zu unterbreiten. Nach der Zuerkennung der politischen Rechte auf eidgenössischem Boden bildet das Bürgerrechtsgesetz die wichtigste Rechtsquelle im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Status der Schweizerin. Die geltende gesetzliche Regelung beruht auf dem heute veralteten Prinzip der Einheit der Familie hinsichtlich des Bürgerrechts. Im Sinn einer Ausnahme wurde bei der letzten Revision das Optionsrecht der Schweizerbürgerin eingeführt, welche einen Ausländer heiratet. Tatsächlich ist BüG Art. 9 von der Ausnahme zur Regel geworden, indem die einen Ausländer heiratenden Schweizerinnen fast ausnahmslos von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Da aber das Bürgerrechtsgesetz patriarchalisch strukturiert ist, ergeben sich trotz des erwähnten Optionsrechts der Schweizerbürgerin stossende Diskriminierungen und Privilegierungen in der Gesetzesanwendung, welche weder mit dem Gedanken der Gleichberechtigung

der Geschlechter vereinbar sind noch mit den modernen Ansprüchen an Freizügigkeit und Mobilität. Im Laufe der Jahre sind uns zahlreiche Fälle von Diskriminierungen und ungerechtfertigten Privilegierungen im internationalen und interkantonalen Bereich bekannt geworden. Gestützt auf diese Erfahrungen äussern wir uns zu der in Gang befindlichen Gesetzesrevision wie folgt:

- 1) Die Revision von Art. 9 BüG sollte unseres Erachtens in dem Sinn erfolgen, dass der Heirat weder im internationalen noch im interkantonalen Bereich bürgerrechtliche Wirkungen zukommen. Wir verweisen auf die Konvention der Vereinten Nationen betreffend die Nationalität der verheirateten Frau vom 29. 1. 1957 (in Kraft getreten 11. 8. 1958) sowie auf die Dokumente der Beratenden Versammlung des Europarates Nr. 2172 (21. 1. 1967) und Nr. 2330 (24. 1. 1968). Bereits haben zahlreiche Staaten diese Konvention unterzeichnet; die zukünftige Entwicklung wird ihr unseres Erachtens vollends zum Durchbruch verhelfen. Dem Beitritt der Schweiz zu dieser Konvention steht heute nicht nur das Bürgerrechtsgesetz mit seiner ganzen patriarchalischen Struktur entgegen, sondern vor allem auch BV Art. 54 Abs. 4. Als Organisation, welche bezüglich der Frauen gleiche Rechte und gleiche Verantwortung erstrebt, möchten wir unsere Postulale auf die Gleichstellung von Schweizern und Schweizerinnen im Rahmen des neuen BüG beschränken. Durch einen Antrag auf Streichung von BV Art. 54 Abs. 4 möchten wir uns nicht dem Vorwurf mangelnder Solidarität mit anderen Frauen aussetzen.
- 2) Demgemäß würde die Schweizerbürgerin bei Eheabschluss mit einem Aus-

länder ihr Schweizer Bürgerrecht automatisch im Sinn einer staatsbürgerlichen Selbstverständlichkeit beibehalten können, ohne die heute verlangte Erklärung bei der Verkündung oder Trauung (BüG Art. 9) abzugeben zu müssen. Es ist uns bekannt, dass Frauen sehr oft nicht in der Lage sind, diese Erklärung abzugeben, weil sie gegen die Organisation der Sippe verstößt (verschiedene afrikanische Staaten), politisch unerwünscht ist oder die Treueverpflichtung einem andern ausländischen Heimatstaat gegenüber verletzt. Es kommt auch immer wieder vor, dass die Erklärung nach einer durch die Frau selbständig durchgeführten Naturalisation oder beim Abschluss einer zweiten Ehe nicht abgegeben wird in der irrtümlichen Annahme, dieselbe sei in solchen Fällen überflüssig. Regelmässig ist es aus Gründen der Treuepflicht gegenüber dem Wohnsitzstaat nicht möglich, dass sich diese Frauen auf Art. 19 Abs. 1b BüG berufen und sich wieder einbürgern lassen. Die Verweisung dieser Frauen auf BüG Art. 19 Abs. 1a ist in den heutigen Verhältnissen ungenügend, weil sich aus dem Schweizer Bürgerrecht wirtschaftliche Rechte, vor allem auf ungehinderte Ausübung einer Erwerbstätigkeit und soziale Ansprüche, z. B. Beteiligung an der schweizerischen Sozialversicherung (AHV/IV) ergeben, welche **während der Ehe** für die Ehefrau und damit auch für die ganze Familie von Bedeutung sind.

3) Absolut ungerechtfertigt an der heutigen Regelung ist die Einschränkung des Optionsrechts BüG Art. 9 auf den Eheabschluss der Schweizerbürgerin mit dem Ausländer unter Ausschluss einer analogen interkantonalen Regelung. Der historische Grund liegt in den früheren armen-

rechtlichen Verpflichtungen der Bürgergemeinde, welche heute weitgehend durch das Prinzip der wohnörtlichen Armenunterstützung abgelöst sind. Um so mehr präsentiert sich die unterschiedliche Behandlung des Optionsrechts im internationalen und interkantonalen Bereich als eine bürgerrechtliche Schlechterstellung, d. h. Diskriminierung der Schweizerin, welche einen kantonsfremden Schweizerbürger heiratet gegenüber der Schweizerin, welche sich mit einem Ausländer verehelicht.

Entsprechend der zentralen Bedeutung des BüG für den öffentlich-rechtlichen Status ergeben sich daraus diskriminierende Wirkungen in andern Rechtsgebieten. So verlieren Bürgerinnen ihr Stimm- und Wahlrecht in den Bürgergemeinden, Bürgerrätinnen Sitz und Stimme im Bürgerrat, wenn sie einen Bürger eines anderen Kantons oder einer anderen Gemeinde heiraten. Mit der ursprünglichen Bedeutung des Bürgerrechts als Refugium im Sinn des Armenrechts hat sich ein Sinnwandel vollzogen: Mit dem Wohnsitz am Heimatort können heute Privilegien in öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnissen oder auf dem Arbeitsmarkt verknüpft sein, welche der Bürgerin selbst bei Beibehaltung des Wohnsitzes durch Heirat mit einem Kantonsfremden verlorengehen. Das Bürgerrecht in Städten oder grossen Gemeinden kann interessant sein durch die häufige Privilegierung der Bürger für stadtige oder subventionierte Wohnungen, zur Unterbringung in Spitäler, Altersheimen, Pflegeheimen, bei der Ausrichtung von Altersbeihilfen etc. Angesichts der zahlreichen Verflechtungen des Kantons- und Gemeindebürgerrechts mit Vorteilen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet lässt sich die Diskriminierung der Schweizerin,

welche einen Kantonsfremden heiratet, nicht mehr aufrechterhalten. Dies um so weniger, als die Verlustregel im interkantonalen Bereich eine Angelegenheit der Praxis ist, über deren Rechtfertigung zwei sich widersprechende Rechtsgutachten der Professoren Imboden und Hinderling aus dem Kanton Basel-Stadt vorliegen. Um die bestehende schwere Diskriminierung der sich verheiratenden Schweizerin gegenüber dem sich verheiratenden Schweizer zu beleuchten, verweisen wir erneut auf BV Art. 54 Abs. 4, wonach die Ehefrau durch den Abschluss der Ehe das Heimatrecht des Ehemanns mit allen politischen Rechten, wirtschaftlichen und sozialen Privilegien ohne Rücksicht auf ihre Assimilierung erwirbt. Im interkantonalen Bereich können, wie bereits erwähnt, durch Verlust des angestammten Kantons- und Gemeindebürgerechts der Schweizerin erhebliche Nachteile erwachsen. Dies vor allem dann, wenn sie den Wohnsitz an ihrem früheren Bürgerort beibehält. Die Bevorzugung der ausländischen Ehegattin, welche einen Schweizer heiratet, gegenüber dem ausländischen Ehegatten, welcher sich mit einer Schweizerin verehlicht, hat bei den bekanntgewordenen fremdenpolizeilichen Wegweisungen dieser letzteren zu krassen fremdenpolizeilichen Ehetrennungen geführt, welche nicht nur gegen ein anerkanntes Menschenrecht verstossen, sondern gegen das vom Bund garantierte Recht zur Ehe sowie die Verpflichtung der Ehegatten zur ehelichen Gemeinschaft im Sinn von ZGB Art. 159.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Eingabe vom 18. 5. 1967 an den Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Herrn Bundesrat von Moos, mit welcher wir bereits beantragt

haben, dass dem ausländischen Ehegatten einer Schweizerin stets eine Aufenthalts- sowie eine nicht auf eine bestimmte Stelle beschränkte Arbeitsbewilligung erteilt und in Art. 8 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer das Wort «Heirat» gestrichen wird. Unsere Eingabe wurde nie beantwortet.

4) Wir machen ferner aufmerksam auf die Praxis der Kantone Zürich, Uri, Glarus, Schaffhausen und Thurgau, wonach die Schweizerin, welche bei Heirat mit einem Ausländer aufgrund des Optionsrechts ihr angestammtes Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerecht beibehält, ein Vollbürgerecht besitzt, welches durch die spätere Einbürgerung ihres Ehemanns in einem andern Kanton und in einer andern Gemeinde nicht mehr berührt wird. Wir sind der Ansicht, dass der Praxis dieser Kantone die Zukunft gehören muss, da nur die Unverlierbarkeit des Bürgerrechts die bürgerrechtliche Gleichstellung garantiert. Die Lösung ist dieselbe, wenn im Sinne unseres Antrags die Schweizerbürgerin ihr angestammtes Bürgerrecht automatisch beibehält im internationalen und im interkantonalen Bereich.

5) Die Gleichberechtigung von Mann und Frau im Bürgerrecht hat unseres Erachtens zur Folge, dass die Fälle erweitert werden müssen, in denen die Kinder in den bürgerrechtlichen Status der Mutter folgen. Darüber hinausgehend ist generell die Vererbung des Schweizer Bürgerrechts durch die Mutter und die Unverlierbarkeit auf Seite der Kinder zu prüfen (vorbehältlich BüG Art. 10). Vor allem betrachten wir BüG Art. 5 Abs. 2 und 3 in den heutigen Ver-

hältnissen — vor allem im Hinblick auf die immer mehr sich durchsetzende internationale Freizügigkeit und Mobilität — als unangemessen und gegen die Interessen der Schweizerbürger wie der Schweiz verstossend. Mindestens wäre BV Art. 44 Abs. 3 durch die Bundesgesetzgebung endlich auszuführen. Zum Postulat Luder Abs. 1 a möchten wir uns im heutigen Moment noch nicht äussern, da die von ihm beabsichtigte Tragweite erst durch den Postulanten begründet werden muss. — Wir behalten uns vor, zu gegebener Zeit auf das von ihm anvisierte Problem zurückzukommen. Bevor in grossem Rahmen von einer Assimilierung ausländischer Gastarbeiter die Rede ist, muss die Vererbung des Schweizer Bürgerrechts von der Mutter auf ihre Kinder über den singulären Fall BüG Art. 5 Abs. 1 hinaus mindestens im Rahmen von BV Art. 44 Abs. 3 sichergestellt und darüber hinausgehend in weiteren Fällen ermöglicht werden. Mit dem Postulat, dass die Schweizerbürgerin ihr angestammtes Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht ohne Rücksicht auf die Heirat behalten soll, verbinden wir deshalb das weitere Postulat einer **unverlierbaren** Vererbung an deren Kinder (vorbehältlich BüG Art. 10). Als in den heutigen Verhältnissen unzumutbar empfinden wir neben BüG Art. 5 Abs. 2 und 3 ebenso Art. 8. Es ist uns ein ganz krasser, vom Bundesrat am 9. 9. 1970 entschiedener Fall (Szabo) bekannt, in dem das a. e. Kind einer Schweizerin durch nachfolgende Eheschliessung derselben mit einem Ungarn zuerst das Schweizer Bürgerrecht verloren hat, schriftloser ungarischer Flüchtling wurde und schliesslich diese Flüchtlingseigenschaft wegen einer kurzfristigen Einreise des Vaters nach Ungarn auch noch einbüsst.

Denselben Status besitzen zwei weitere Kinder derselben Ehe, wobei das jüngste Kind zur Zeit der kurzfristigen Ausreise des Vaters nach Ungarn noch nicht einmal geboren war. Die Familie lebt in der Schweiz, die Mutter hat durch Option ihr Schweizer Bürgerrecht beibehalten. Die erleichterte Einbürgerung im Sinn von BüG Art. 27 und 28 scheint uns in den heutigen Verhältnissen nicht mehr zu genügen. Überdies sind von dieser Möglichkeit nur sehr wenige Schweizerinnen unterrichtet. Wir haben deshalb bereits in unserer Eingabe vom 18. 5. 1967 vorgeschlagen, dass die Schweizerin bei ihrer Heirat mit einem Ausländer darüber aufgeklärt wird, wie sie für ihre ausländischen Kinder das Schweizer Bürgerrecht auf dem Weg der erleichterten Einbürgerung erwerben kann.

Unsere Postulate zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes formulieren wir demnach wie folgt:

- a) Die Schweizerin soll ihr angestammtes Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht bei Eheabschluss von Gesetzes wegen beibehalten.
- b) Die Vererbung des Bürgerrechts von der Mutter auf die Kinder soll als wichtigster Fall der Assimilierung nach allgemeinen Gesichtspunkten geprüft und grosszügig geregelt werden.
- c) Das von ihr an ihre Kinder vererbte Bürgerrecht soll in jedem Fall unverlierbar sein (vorbehältlich BüG Art. 10).

Ferner verweisen wir auf die weitere Tatsache, dass die kantonalen Bestrebungen, der Kantonsbürgerin bei Heirat ihr angestammtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erhalten, bisher an der eidgenössischen Zivilstandsverordnung gescheitert

sind, welche sich ebenfalls in Revision befindet. Ebenso verweisen wir nachdrücklich auf unsere Eingabe vom 18. 5. 1967 an den Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes und den daselbst gestellten Antrag, mindestens in Art. 8 Abs. 2 der Ausländerverordnung das Wort «Heirat» zu streichen. Da es sich in beiden Fällen um bundesrätliche Verordnungen handelt, welche durch den Bundesrat abgeändert werden können, ohne dass der Weg der Bundesgesetzgebung beschritten werden muss, wäre uns mit Initiativen von Ihrer Seite zur Abänderung dieser Verordnungen sehr gedient. Als mindestens so dringlich wie die Revision des Bürgerrechtsgesetzes betrachten wir Abänderungen des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer sowie der zugehörenden Vollziehungsverordnung II, um wenigstens im praktischen Ergebnis die schwere Diskriminierung jener Schweizerinnen zu mildern, welche Ausländer heiraten und den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, zuhanden der von Ihnen geleiteten Expertenkommission, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung

Schweizerischer Verband für Frauenrechte

Die Präsidentin:  
G. Girard-Montet

Die Präsidentin der  
Juristischen  
Kommission:  
Dr. iur.  
G. Heinzelmann

## **Rechtsstellung der Schweizerin, welche mit einem Ausländer verheiratet ist**

9500 Wil, 18. Mai 1967

Hochgeachteter Herr Bundesrat,  
Mehrere peinliche Fälle von Schweizerinnen, welche mit einem Ausländer verheiratet sind, haben das Mitgefühl unserer Bevölkerung, vornehmlich der weiblichen wachgerufen. Wir haben uns deshalb veranlasst gesehen, diese Frage zu studieren und gestatten uns, mit der vorliegenden Eingabe an Sie zu gelangen.

Es scheint in der Tat, dass sich gewisse kantonale Behörden bei der Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen an die Ehemänner dieser Schweizerinnen wenig verständnisvoll zeigten, weshalb sich eine Änderung der bestehenden Praxis und der gesetzlichen Bestimmungen aufdrängt. Wir verweisen insbesondere auf die Fälle, welche bereits Gegenstand umfangreicher Publikationen in der Presse waren, speziell in den Zeitungen «Die Tat» vom 13. Dez. 1966, 3. Januar, 25. Januar und 15. Februar 1967, «Tages-Anzeiger» 7. Januar, und 18. Februar 1967, «Nebelspalter» vom 1. Febr. und 1. März 1967. Diese Fälle scheinen keineswegs Ausnahmen darzustellen.

Wir erinnern zunächst an die Tatsache, dass die Zahl der Eheschliessungen mit Ausländern zunimmt infolge der Intensivierung der Beziehungen zwischen Personen aus verschiedenen Ländern und in der Schweiz insbesondere infolge der Anwesenheit von Fremdarbeitern. Es besteht nun aber eine offensichtliche und stossende Rechtsungleichheit zwischen dem Schweizer, welcher eine Ausländerin heiratet, und einer Schweizerin, welche sich